



Amtssigniert. SID2013031004983
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Peter Christ

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Parlament – Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Alexandra.Mueller@parlament.gv.at

Antrag 2178/A - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO) geändert wird;

Stellungnahme

Geschäftszahl VD-318/201-2013

Innsbruck, 01.03.2013

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Grundsätzlich wird aus ha. Sicht in Frage gestellt, ob der mit der geplanten Vorzugsstimmenvergabe auch auf Bundesebene verbundene demokratiepolitische Nutzen die damit einhergehende weitere Verkomplizierung des Wahlverfahren und die weitere Erhöhung des Verwaltungsaufwandes rechtfertigen kann.

Die Vorverlegung des Zeitpunktes für die Einbringung der Wahlvorschläge wird grundsätzlich begrüßt. Es ist allerdings darauf zu achten, dass zu diesem Zeitpunkt bereits Klarheit über die (im Zeitpunkt des Stichtages zu beurteilende) Frage der Wahlberechtigung und Wählbarkeit besteht, damit die Zulässigkeit der Wahlvorschläge (insbes. die Wählbarkeit der Kandidaten und die Zulässigkeit der Unterstützungserklärungen) überprüft werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z. 2, 11 und 34 (§ 39 Abs. 4 vorletzter Satz, § 49 Abs. 8, § 106 Abs. 7):

Durch die neue Formulierung im § 39 Abs. 4 und die Bezugnahme auf die ebenfalls neuen §§ 49 Abs. 8 und 106 Abs. 7 ist nicht (mehr) klar geregelt, wer künftig die Aufstellungen über die veröffentlichten Landes- bzw. Bundeswahlvorschläge zur Verfügung stellen muss.

Zudem wäre zu überlegen, ob im § 57 Abs. 4 nicht zu ergänzen wäre, dass in der Wahlzelle auch die Bundeswahlvorschläge anzuschlagen wären. Im Interesse der Verwaltungsökonomie schiene es aber auch vertretbar, gänzlich auf den Aushang von Landes- und Bundeswahlvorschlägen sowohl in jeder Wahlzelle

als auch vor jedem Wahllokal nach § 54 zu verzichten. Sollte jemand eine Vorzugsstimme vergeben wollen, scheint es zumutbar zu verlangen, dass der betreffende Wähler jene Kandidaten, denen er eine Vorzugsstimme geben will, auch ohne vorher die ausgehängten Wahlvorschläge einsehen zu müssen, kennt. Denkbar wäre aus ha. Sicht, anstelle des Aushangs alternativ eine elektronische Bereitstellung der Wahlvorschläge vorzusehen, in die ein Wähler auf Wunsch Einsicht nehmen kann.

Zu Z. 9 (§ 49 Abs. 1):

Sofern der Landeswahlbehörde die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der veröffentlichten Wahlvorschläge auferlegt werden soll, wäre auch sicherzustellen, dass die Wahlvorschläge über ein einheitliches elektronisches Formular einzubringen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf den neu gefassten § 106 Abs. 6 (siehe Z. 34).

Zu Z. 18 (§ 79 Abs. 1 und 2):

Im ersten und zweiten Satz des Abs. 2 muss es jeweils anstelle von „in einem der auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Felder“ richtig „in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Feld“ heißen, da nur ein Feld, nämlich jenes bei der gewählten Partei, für die Eintragung der Vorzugsstimme in Frage kommt.

Zu Z. 19 (§ 81 Abs. 1 Z. 7):

Diese Bestimmung bringt sprachlich nicht klar zum Ausdruck, was hier ergänzend zur bisherigen Z. 6 geregelt werden soll.

Außerdem wäre hier – und auch bei § 83 Abs. 1 (siehe Z. 22) – wohl zusätzlich auch der Fall zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn keine Partei bezeichnet wurde, wohl aber sowohl ein Bewerber auf Landes- als auch auf Bundesebene, wobei aber wiederum nur einer davon Bewerber der in der gleichen Spalte angeführten Partei ist.

Zu Z. 36 (§ 108):

Im Abs. 1 fehlt vor „96 Abs. 2“ das „§“-Zeichen.

In der lit. d des Abs. 4 ist das Zitat „§ 107 Abs. 8“ wohl unrichtig.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Finanzen

Gemeindeangelegenheiten

Alle Bezirkswahlbehörden Tirols

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.